



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Abteilung 4, Referat 47.3 - Baureferat Süd -

Stuttgarter Straße 61

72250 Freudenstadt

Karlsruhe 14.12.2021

Name TobiasStöhr-Neumann

Durchwahl 0721 926-7704

Aktenzeichen 17-0513.2 (B32/3a)

(Bitte bei Antwort angeben)

Bundesstraße 32, Ortsumgehung Horb – Teil Neckartalbrücke, 3. Planänderung;

Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren gemäß § 17d Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 76 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und Änderung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 27.06.2017, Az. 24-0513.2 (B 32/3)

Antrag vom 31.08.2021 auf 3. Planänderung – Az.: 47.3c-3942-2230.B0032.N71

Anlagen:

- 1 Mehrfertigung
- 2 Plansätze gesiegelt
- 1 Empfangsbekanntnis
- Schutzgebietskarte

Auf den Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 4, Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 47.3 – Baureferat Süd vom 31.08.2021 (Az. 47.3c-3942-2230.B0032.N71) auf dritte Planänderung des vom Regierungspräsidium Karlsruhe (Planfeststellungsbehörde) am 27.06.2017 unter dem Az. 24-0513.2 (B 32/3) festgestellten Plans mit wasserrechtlicher Erlaubnis zur Bundesstraße 32 (nachfolgend B 32), Ortsumgehung Horb (nachfolgend OU Horb) – Teil Neckartalbrücke innerhalb der Gemarkungen Horb am Neckar, Bildechingen, Nordstetten, Mühlen, Talheim und Rexingen erlässt die Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe folgenden

Ä N D E R U N G S B E S C H E I D

1. Es wird festgestellt, dass für die dritte Planänderung kein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. Gleichzeitig wird die Ausführung des planfestgestellten Vorhabens gemäß der dieser Entscheidung zugrundeliegenden dritten Planänderung sowie nachfolgender Nebenbestimmungen (unten 4.) zugelassen.

2. Der Planfeststellungsbeschluss sowie die zusammen mit ihm erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 27.06.2017, Az. 24-0513.2 (B 32/3) werden wie folgt geändert:

2.1

Dem Antragsteller wird gestattet, im Bereich zwischen dem zu errichtenden Pfeiler Achse 40 der Neckartalhochbrücke (ab Bau-Km 0+540,500) und dem Neckar (Bau-Km 0+601,00) das Gewässer Haugenloch (Haugenbach) für die Dauer der Bauzeit (temporär) zu verlegen und zwar mittig durch die herzustellenden Hilfsgründungen in den Achsen 40/2-3 und 40/4-5. Ferner wird dem Antragsteller für die Dauer der Bauzeit (temporär) die Verdolung des Gewässers Haugenloch (Haugenbach) im vorgenannten Bereich nebst Verdolungsanschluss an den Neckar gestattet. Für die Verdolung ist ein DN 2000 SB zu wählen.

2.2

Die mit dem Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 27.06.2017, Az. 24-0513.2 (B 32/3) bereits erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse werden wie folgt ergänzt:

2.2.1

Dem Antragsteller wird die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, für den Zeitraum der Herstellung der Verbindung zwischen der unter Ziffer 2.1 genannten Verdolung und dem Bestandsgerinne Haugenloch (Haugenbach) Wasser aus dem Gewässer Haugenloch (Haugenbach) mittels Pumpen zu entnehmen und über Rohrleitungen um den Baubereich vorbeizuführen sowie nach dem Baufeld in den Neckar abzuleiten. Ferner wird dem Antragsteller die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, für die vorgenannte Zeit das Gewässer Haugenloch (Haugenbach) aufzustauen und abzusenken, soweit dies zur Herstellung

der Verbindung zwischen der Verdolung und dem Bestandsgerinne notwendig ist.

2.2.2

Die unter 4.2 formulierten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind auch für die vorgenannten wasserrechtlichen Erlaubnisse der temporären Wasserhaltung verbindlich.

3. Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung:

Nr.	Ordner	Bezeichnung	Datum	Maßstab
01	1	Antrag auf Planänderung nebst Erläuterung zur Planänderung	31.08.2021	-
02	1	Anlage 1 – Übersicht Hilfsgründungen Traggerüst	19.02.2021	1:750
03	1	Anlage 2 – Lageplan Umlegung Haugenloch	15./18.06.2021	1:250
04	1	Anlage 3 – Längsschnitt Umlegung Haugenloch	15./18.06.2021	1:200

Ferner ist die vom Landratsamt Freudenstadt bei der Planfeststellungsbehörde eingereichte Schutzgebietskarte vom 01.10.2021 Bestandteil dieser Entscheidung.

4. Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe folgender

NEBENBESTIMMUNGEN

4.1 Flora und Fauna

4.1.1

Die Arbeiten sind mit größtmöglicher Rücksichtnahme auf Flora und Fauna durchzuführen (vgl. dazu auch die beigefügte Schutzgebietskarte). Um die Schäden so gering wie möglich zu halten, sind die Arbeiten möglichst bei trockener Witterung oder gefrorenem Boden durchzuführen. Vorhandene Wege sind zu nutzen.

4.1.2

Im Rahmen der Wiederherstellung des alten Gerinnes des Haugenlochs sind entfernte Gehölze artgleich im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.

4.1.3

Sollten im Zuge der Bauarbeiten unvorhergesehene Schwierigkeiten auftreten, die sich nachteilig auf Natur und Landschaft auswirken können, ist unverzüglich das Landratsamt Freudenstadt (untere Naturschutzbehörde) zu informieren und sind die Arbeiten einzustellen.

4.1.4

Die vor Ort tätigen Personen sind bezüglich der geschützten bzw. sensiblen Bereiche zu unterweisen und über die Nebenbestimmungen zu informieren.

4.2 Wasserwirtschaft

4.2.1

Beginn und Ende der Baumaßnahmen zur Umlegung und Verdolung sowie der Bauwasserhaltung sind dem Landratsamt Freudenstadt, Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft mitzuteilen.

4.2.2

Der bestehende Bachlauf darf erst nach der Fertigstellung der Verdolung an diese angeschlossen werden. Unmittelbar vor der Umleitung des Gewässers und dem Trockenlegen des bestehenden Bachlaufs ist das noch offene Gerinne von fachkundigen Personen (Büros) zu begehen. Dort vorhandene Tiere (Fische, Amphibien usw.) sind zu bergen und umzusetzen.

4.2.3

Der Anschluss an die neue Verdolung ist möglichst bei trockener Witterung durchzuführen, um eine Überlastung der Rohrleitungen und Pumpen zu verhindern. Es wird empfohlen, nach der Wettervorhersage einen passenden Zeitraum für die veranschlagte Bauzeit (ca. 5-7 Tage) auszuwählen.

4.2.4

Die Rohrleitungen sowie die Pumpen sind ausreichend zu dimensionieren, um einen Puffer für unerwartete Niederschläge vorzuhalten. Um Ausfällen vorzubeugen, ist für ausreichende Redundanz zu sorgen (mindestens zwei Pumpen).

4.2.5

Die Einleitungsstelle des verdolten Haugenloches ist abflusstechnisch günstig zu gestalten und muss sich über dem Mittelwasserspiegel des Neckars befinden, um Rückstauwirkungen vorzubeugen.

4.2.6

Der Graben ist nach der Verlegung der Verdolung zeitnah, möglichst mit Aushubmaterial des Grabens oder aber mit unbelastetem Material (Z0) zu verfüllen.

4.2.7

Der Verbleib des Bodens auf dem Baugrundstück ist einem Abtransport vorzuziehen. Falls Boden abtransportiert werden muss, ist eine Wiederverwertung des Bodens (Erdaushubbörse) anzustreben.

4.2.8

Nach der Fertigstellung der Neckartalbrücke ist der ursprüngliche Zustand des Bachlaufs wiederherzustellen. Die genaue Gestaltung ist rechtzeitig vor der Ausführung mit dem Landratsamt Freudenstadt (Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft) abzustimmen. Gleiches gilt für die Anpassung der Einleitungsstelle in den Neckar.

4.2.9

Sämtliche geplanten Baumaßnahmen sind mit größter Rücksicht hinsichtlich der Verhinderung einer Verunreinigung des Gewässers oder Bodens vorzunehmen, damit Beeinträchtigungen der Gewässerökologie und des Grundwassers ausgeschlossen werden können. Weder während der Bauzeit noch danach dürfen wassergefährdende Stoffe in den Neckar oder das Haugenloch eingeleitet werden.

4.2.10

Baumaschinen und Geräte, die für die Arbeiten im und am Gewässer eingesetzt werden, sind vor Baubeginn auf einem geeigneten Waschplatz von Treibstoff-, Öl- und Schmierstoffrückständen zu reinigen. Für die Arbeiten sind Baumaschinen einzusetzen, deren Hydrauliksystem mit einer biologisch abbaubaren Hydraulikflüssigkeit befüllt ist. Die Hydraulikflüssigkeit darf nicht wasserlöslich sein.

4.2.11

Für den Hochwasserfall ist eine schriftliche Handlungsanweisung aufzustellen. Diese muss die Wetter-, Niederschlagswasser- und Pegelbeobachtungen, die Warn- und Informationszeiten und -wege sowie die konkreten Maßnahmen und die verantwortlichen Personen beinhalten. Diese Handlungsanweisung ist der Planfeststellungsbehörde sowie dem Landratsamt Freudenstadt, untere Wasserbehörde, vorzulegen. Die Handlungsanweisungen sind dem verantwortlichen Personal bekannt zu machen. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren.

5. Es ergehen folgende

HINWEISE

5.1 Wasserwirtschaft

5.1.1

Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten, weswegen keine Wasserbehandlung nötig ist.

5.1.2

Sollte es durch die Umgestaltung des Haugenlochs und der neu gestalteten Einleitung zu Schäden im Gewässer oder Schäden an Dritten kommen, kann der Antragsteller zur Beseitigung verpflichtet sein.

5.1.3

Die Wasserhaltung für die Herstellung der Bohrpfähle sowie die Herstellung und den Abbruch der Hilfsgründungen wurde bereits in einem separaten Wasserrechtverfahren (Erlaubnis vom 19.08.2021 des Landratsamts Freudenstadt – Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft, Az. 30.10/692.41/W2021186) behandelt und ist nicht Teil dieser Planänderung.

5.2 Landwirtschaft

Sollten sich Änderungen am Plangebiet ergeben sowie Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant werden, sollte das Landwirtschaftsamt des Landratsamts Freudenstadt bei der Flächenauswahl gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG frühzeitig beteiligt werden.

B E G R Ü N D U N G

I.

Sachverhalt

1. Vorgeschichte

In der Kernstadt von Horb besteht eine sehr hohe Kfz- und Schwerverkehrsbelastung mit einer entsprechend hohen Lärm- und Schadstoffimmission, die zu einer Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität der dortigen Bevölkerung führt. Ausweislich einer Verkehrsprognose mit Fortschreibung des Prognosehorizontes bis zum Jahr 2030 wird die Verkehrsbelastung noch weiter zunehmen. Um eine umfassende Entlastung der Ortsdurchfahrt Horb und eine direkte Anbindung des Landkreises Freudenstadt an das überregionale Fernstraßennetz zu erreichen, ist der Bau einer Ortsumgehung (B 32 OU Horb) geplant. Baulast- und Vorhabenträger der Maßnahme ist die Bundesstraßenverwaltung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr. Der Planungsabschnitt erstreckt sich über eine Gesamtlänge von 2,012 km von der bestehenden Bundesstraße 14, Stuttgarter Straße, Abzweig Haugenstein (km 0-162) über ein neu zu errichtendes Brückenbauwerk über den Neckar (Neckartalbrücke) bis zur bestehenden Bundesstraße 32, Hornaustraße und zum Ortsende Nordstetten (km 1+850). Dabei ist von km 0-162 bis km 0+120 ein Neubau der B 32 und von km 0+950 bis km 1+850 der Ausbau im Bestand der B 32 vorgesehen. Im Abschnitt km 0+120 bis 0+950 soll mit einer Länge von 670 m und einer Gradienten i.H.v. bis zu 70 m über Talgrund bei einer Längsneigung von bis zu 2,5 % die Neckartalbrücke neu errichtet werden. Die geplante Talbrücke wird das Neckartal sowie die DB-Strecke 4860 Stuttgart – Horb (km 0+424), die L 370 Horb – Mühlen (km 0+469), den Neckar (km 0+610) und die DB-Strecke 4600 Tübingen – Horb (km 0+681) kreuzen.

Am 27.06.2017 hat die Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe den Plan zur B 32, OU Horb – Teil Neckartalbrücke innerhalb der Gemarkungen Horb am Neckar, Bildechingen, Nordstetten, Mühlen, Talheim und Rexingen festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss – auf den wegen der Einzelheiten (insb. die festgestellten Unterlagen) Bezug genommen wird – ist bestandskräftig.

Mit vereinzelt (Vor-)Arbeiten zum Bauvorhaben ist mittlerweile begonnen worden. Das Bauvorhaben ist jedoch nicht fertiggestellt, insbesondere die Neckartalbrücke ist noch nicht errichtet.

2. Gegenstand des Antrags auf dritte Planänderung

Gegenstand des Antrags des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Abteilung 4, Referat 47.3 - Baureferat Süd) vom 31.08.2021 (Az. 47.3c-3942-2230.B0032.N71) ist die (dritte) Änderung des am 27.06.2017 festgestellten Plans zur B 32, OU Horb – Teil Neckartalbrücke innerhalb der Gemarkungen Horb am Neckar, Bildechingen, Nordstetten, Mühlen, Talheim und Rexingen. Im Rahmen dieses Antrags wird die im Planfeststellungsbeschluss (ursprünglich) nicht vorgesehene temporäre Verlegung (und Verdolung) des Haugenlochs (Haugenbach) zwischen Pfeiler Achse 40 und Neckar begehrt.

Der Antragsteller hat ausgeführt, im Rahmen der fortschreitenden Planung und Ausschreibungsvorbereitung zum Bau der Neckartalhochbrücke habe sich gezeigt, dass für die Herstellung der Hilfsgründungen zwischen Pfeiler Achse 40 und Neckar, deren Positionierung an anderer Stelle aus statischen Gründen nicht möglich sei, das Gewässer Haugenloch für die Dauer der Bauzeit temporär verlegt werden müsse. Am nördlichen und südlichen Talhang würden Erdarbeiten zur Herstellung der Baustraßen durchgeführt werden, die auch die sogenannte Haugenlochquelle betreffen. Infolge der geplanten Erdarbeiten komme die Haugenlochquelle 10 bis 12 m unter der endgültigen Geländeoberkante zu liegen. Die ursprünglich geplante Verlegung des Haugenlochs nach Westen könne aufgrund vorhandener Leitungen nicht erfolgen. Der bestehende Durchlass des Haugenlochs müsse auch für die Verlegung weiter genutzt werden. Deshalb müsse das Haugenloch verdolt (mittels DN 2000 SB, da von einem maximalen Durchfluss in Höhe von max. $Q = 18.380$ l/s ausgegangen werde) mittig durch die Hilfsgründungen verlegt werden. Hierbei sei vorgesehen, die Verdolung zunächst ohne Anschluss an das bestehende Gerinne voraussichtlich mittels Grabenverbau herzustellen. Anschließend solle die Verbindung zum bestehenden Gewässer Haugenloch hergestellt werden. Die Maßnahme soll voraussichtlich im Vorgriff zur Brückenherstellung im Zuge der notwendigen Kabelverlegungen durchgeführt werden. Es ist vorgesehen, die Verdolung über einen Zeitraum von 18-21 Monaten aufrecht zu halten. Nach der Herstellung der Neckartalbrücke werde das alte Gerinne des Haugenlochs wiederhergestellt.

3. Verfahren

Am 31.08.2021 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4, Referat 47.3 – Baureferat Süd als Vorhabenträger einen Antrag auf dritte Planänderung nach § 76 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bei der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe gestellt und Unterlagen zur Ermittlung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung übersandt.

Unter dem 23.09.2021 hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, dass für das Verfahren ‚Bundesstraße32, Ortsumgehung Horb –Teil Neckartalbrücke, 3. Planänderung‘ gemäß §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entscheidung ist der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie durch Aushang am Schwarzen Brett des Regierungspräsidiums Karlsruhe, jeweils für die Dauer eines Monats.

Mit Schreiben vom 24.09.2021 hat die Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe folgenden Trägern öffentlicher Belange (TöBs) und Leitungsträgern

Nr.	Name
01	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
02	Landratsamt Freudenstadt
03	Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau
04	Stadt Horb a.N.
05	Stadtwerke Horb a.N.
06	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar

unter Zurverfügungstellung sämtlicher Antragsunterlagen nebst Anhänge sowie der o.g. Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vom 23.09.2021 über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mitgeteilt, dass Abteilung 4, Referat 47.3 - Baureferat Süd - des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Vorhabenträger bei der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe einen Antrag auf dritte Änderung des am 27.06.2017 festgestellten, bestandskräftigen Plans zur B 32, OU Horb – Teil Neckartalbrücke innerhalb der Gemarkungen Horb am Neckar, Bildechingen, Nordstetten, Mühlen, Talheim und Rexingen beantragt hat.

Des Weiteren hat die Planfeststellungsbehörde unter Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen hierfür mitgeteilt, dass sie beabsichtige, von einem neuen Planfeststellungsverfahren abzusehen, und die o.g. Stellen/Personen gebeten, der Planfeststellungsbehörde bis zum 15.10.2021 (einschließlich) mitzuteilen, ob diese von der Planänderung betroffen sind. Schließlich hat die Planfeststellungsbehörde im Fall der Einordnung eines/einer Träger öffentlicher Belange und Leitungsträgers als Betroffener um Mitteilung gebeten, ob der Planänderung zugestimmt wird. Auf das Schreiben haben sich – nach entsprechenden Fristverlängerungen – folgende Träger öffentlicher Belange zurückgemeldet:

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Nicht betroffen, keine Einwendungen
01	Landratsamt Freudenstadt	13. & 20.10.2021 sowie 09.& 11.11.2021	(x)	
02	Stadt Horb a.N.	22. & 23.11.2021		(X)
03	Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau	07.12.2021		(X)

Die vorgenannten Träger öffentlicher Belange haben – teilweise unter Benennung verschiedener Vorgaben und Hinweise, welche als Nebenbestimmungen und Zusagen in diesen Bescheid aufgenommen wurden – der Planänderung zugestimmt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Feststellung, dass für die dritte Planänderung kein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist sowie die Zulassung der Ausführung des planfestgestellten Vorhabens gemäß der dieser Entscheidung zugrundeliegenden dritten Planänderung unter Maßgabe der o.a. Nebenbestimmungen sind erfüllt. Im Einzelnen:

1. Vorbemerkung

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 S. 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Dementsprechend hatte die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Auftrag des Straßenbulasträgers Bundesrepublik Deutschland die Planfeststellung für die B 32neu - Ortsumgehung Horb - Teil Neckartalbrücke beantragt. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das Planfeststellungsverfahren folgte aus §§ 17b Abs. 1 Nr. 2, und 22 Abs. 4 FStrG in Verbindung mit §§ 3 Nr. 2, und 4 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (FStrG-ZuVO). Am 27.06.2017 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe – Planfeststellungsbehörde – den Plan zur B 32, OU Horb – Teil Neckartalbrücke innerhalb der Gemarkungen Horb am Neckar, Bildechingen, Nordstetten, Mühlen, Talheim und Rexingen festgestellt.

Die nunmehr beantragte Änderung dieses Planfeststellungsbeschlusses richtet sich nach § 17d FStrG i.V.m. § 76 LVwVfG. Daran ändert sich nichts dadurch, dass der Antragsteller mit seinem Antrag die Gestattung der Verlegung und Verdolung des Gewässers Haugenlochs (Haugenbach) zwischen Pfeiler Achse 40 und Neckar begehrt. Zwar stellen die Verlegung und Verdolung eines Gewässers eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und damit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar (vgl. BeckOK-Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt/*Spieth*⁶⁰, § 67 WHG, Rn. 19), der grundsätzlich nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde (hier Landratsamt Freudenstadt – Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft – als zuständige untere Wasserbehörde) bedürfte. Indes ersetzt eine straßenrechtliche Planfeststellungsentscheidung nach § 17 S. 1 FStrG eine etwaig erforderlich wasserrechtliche Planfeststellung, sofern der Gewässerausbau sich als Teil des

Gesamtvorhabens darstellt, wovon bei einer Betroffenheit des Haugenlochs (Haugenbachs) angesichts der Größe und des Umfangs des Gesamtvorhabens Bau der Ortsumgehung B 32 und Errichtung der Neckartalhochbrücke ohne Weiteres ausgegangen werden kann. In der Folge richtet sich die Änderung des nach § 17 FStrG ergangenen Planfeststellungsbeschlusses nach § 17d FStrG in Verbindung mit § 76 LVwVfG, wofür das Regierungspräsidium Karlsruhe als die den Planfeststellungsbeschluss erlassende Behörde zu entscheiden hat.

2. Formelle Voraussetzungen § 17d FStrG, § 76 LVwVfG

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 Nach § 17d FStrG in Verbindung mit § 76 Abs. 2 LVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde die Änderung unter Absehung von einem neuen Planfeststellungsverfahren zulassen, wenn

- das Vorhaben noch nicht fertiggestellt ist (vgl. § 76 Abs. 1 LVwVfG),
- es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 76 Abs. 1 Halbs. 1 LVwVfG) und
- Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben (§ 76 Abs. 2 Halbs. 2 LVwVfG).

2.1.2 Diese formellen Voraussetzungen liegen hier vor.

(aa) Eine (endgültige) Fertigstellung ist in der Regel mit dem Abschluss der Bauarbeiten, jedenfalls aber im Zeitpunkt der Inbetriebnahme gegeben (Knack/Henneke/Schink¹, § 76 VwVfG, Rn. 25). Vorliegend wurden die Bauarbeiten zur Neckartalbrücke noch nicht vollständig durchgeführt; eine Inbetriebnahme liegt nicht vor. Mithin ist das Vorhaben noch nicht fertiggestellt im Sinne des § 76 Abs. 1 LVwVfG.

(bb) Die Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung.

(aaa) Das Kriterium der Unwesentlichkeit in § 76 Abs. 2 LVwVfG bezieht sich ausschließlich auf (zukünftige) Planänderungen, nicht aber auf den ursprünglich ergangenen Planfeststellungsbeschluss, weshalb sich die Unwesentlichkeit allein nach den in § 76 Abs. 2 LVwVfG enthaltenen Kriterien und nicht nach den vergleichbaren, nur graduell abweichenden in § 74 Abs. 7 S. 2 LVwVfG (Knack/Henneke/Schink¹, § 76

VwVfG, Rn. 41) richtet. Die Definition der Unwesentlichkeit in § 74 Abs. 7 LVwVfG kann mithin nicht auf § 76 LVwVfG übertragen werden (Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann⁹, § 76 VwVfG, Rn. 18). Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 76 VwVfG (hier: LVwVfG) ist dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gegeben, wenn das Plangefüge in seinen Grundzügen und die mit der Planung verfolgte Zielsetzung nicht berührt wird, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellender Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Dies ist stets der Fall, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange auszuschließen sind. Unterliegt die Änderung als solche einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung handelt es sich nicht mehr um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung, da dann für ihre Zulassung ein Verfahren mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich wäre.

(bbb) Vorliegend bilden die Entlastung der Kernstadt von Horb sowie (damit einhergehend) die direkte Anbindung des Landkreises Freudenstadt an die A 81 durch den Bau der Ortsumgehung die mit der Planung verfolgten Ziele (vgl. S. 100 d. PFB), was als zentrale Maßnahme die Errichtung der Neckartalbrücke und damit einhergehend die Errichtung der Brückenpfeiler sowie die baubedingte Herstellung und Positionierung von Hilfsgründungen umfasst. Diese Planungsziele (und ferner das Plangefüge) werden durch die (ursprünglich nicht vorgesehene) temporäre Verlegung (und Verdolung) des Haugenlochs (Haugenbach) zwischen Pfeiler Achse 40 und Neckar nicht berührt.

(1) Umfang und Zweck des Vorhabens – Bau der Ortsumgehung und Errichtung der Neckartalhochbrücke – bleiben durch die temporäre Verlegung und Verdolung des Haugenlochs (Haugenbachs) ersichtlich unverändert. Die (temporäre) Verlegung und Verdolung des Haugenlochs (Haugenbachs) stellt vielmehr eine zwingende Voraussetzung zur plangemäßen Herstellung der Hilfsgründungen zwischen dem vorgesehenen Pfeiler Achse 40 und dem Neckar dar, dient mithin der Verwirklichung des in Umfang und Zweck unveränderten Vorhabens. Denn die ursprünglich geplante Verlegung des Haugenlochs nach Westen kann nach den vorgelegten Unterlagen aufgrund vorhandener Leitungen nicht erfolgen. Eine andere Positionierung der Hilfsgründungen ist aus statischen Gründen wiederum nicht möglich. In der Folge bildet die temporäre Verlegung des Haugenlochs (Haugenbachs) die einzig verbleibende Möglichkeit zur plangemäßen Herstellung der Hilfsgründungen und des Pfeilers Achse 40 im Rahmen der

Bauarbeiten zur Errichtung der Neckartalbrücke des Vorhabens (Aus-)Bau der B32, Ortsumgehung Horb.

(2) Planungsgefüge und Planungsziele des Planfeststellungsbeschlusses werden in ihren Grundzügen auch nicht deshalb berührt, weil im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens das Landratsamt Freudenstadt – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (nunmehr: Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft) in seiner Stellungnahme vom 30.06.2016 ursprünglich u.a. gefordert hatte, es dürfe zu keiner Beschädigung der Gewässerläufe des Haugenlochs und des Augrabens kommen, insbesondere bzgl. des Gewässerlaufes Haugenlochs dürfe die Einleitungsstelle in den Neckar sowie die Verdolung nicht beschädigt werden (vgl. S. 182 f. d. PFB). Dem hielt die Planfeststellungsbehörde entgegen, dass nach der (ursprünglich) beantragten Planung eine Veränderung bzw. Verlegung der beiden Gewässer nicht vorgesehen sei und nachträglich erforderliche Änderungen insoweit genehmigungspflichtig wären. Zwar ist nunmehr die Verlegung und Verdolung des Haugenlochs (Haugenbachs) in eben diesem Bereich der Einleitungsstelle geplant. Es handelt sich dabei allerdings um eine nur temporäre Maßnahme, die später vollständig beseitigt wird, so dass der ursprüngliche Gewässerzustand vollständig wiederhergestellt wird. Anhaltspunkte dafür, dass es durch das Änderungsvorhaben und der damit verbundenen (wesentlichen) Umgestaltung eines Gewässers im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG zu einer (dauerhaften) Beschädigung des Gewässerlaufes des Haugenlochs (Haugenbachs) kommen könnte, bestehen nicht und wurden auch von keiner der beteiligten Stellen vorgebracht. Dies vor Augen kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Änderungsvorhaben in einer strukturellen Art und Weise in das bisherige Plangefüge sowie die Planungsziele zum Bau der Ortsumgehung B 32 und der Errichtung der Neckartalhochbrücke eingreift, zumal das Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landratsamts Freudenstadt in der Gesamtstellungnahme des Landratsamts Freudenstadt vom 13.10.2021 ausgeführt hat, dass der begehrten Planänderung seitens der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes keine Belange entgegenstehen würden und dem Vorhaben von Seiten der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde unter Berücksichtigung bestimmter Nebenbestimmungen und Mitteilungen zugestimmt wird. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Mitteilungen haben sich im Tenor in den Ziffern 4 und 5 dieser Entscheidung niedergeschlagen. Dasselbe gilt – worauf lediglich ergänzend hingewiesen wird – hinsichtlich sämtlicher geforderten Nebenbestimmungen des Landratsamts mit Ausnahme der von der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmung, das Biotop Feldheckenbiotop Nr. 175182379167 „Feldgehölze am Graben Schwimmbad Horb“ sei soweit wie möglich, zu erhalten und

während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Diese Nebenbestimmung wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (E-Mail v. 20.10.2021) ersatzlos gestrichen, da es sich bei dem Gehölz um eben jenes handelt, das schon in der Nebenbestimmung 8.1 des Planfeststellungsbeschlusses im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) Unterlage 12.1 berücksichtigt worden ist.

(ccc) Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht auf die Umgebung und/oder die Umwelt durch das Änderungsvorhaben und die damit verbundene vorübergehende Umgestaltung des Gewässers Haugenlochs (Haugenbachs) (i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG) stehen nicht zu befürchten. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass es zu schädlichen Gewässerveränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG) und/oder Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit und/oder Nachteile für Dritte kommen wird. Zur Begründung wird auf die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vom 23.09.2021 Bezug genommen mit der sie festgestellt hat, dass für das Verfahren ‚Bundesstraße32, Ortsumgehung Horb –Teil Neckartalbrücke, 3. Planänderung‘ keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Danach stellen weder die Verdolung, die teilweise im Gewässerrandstreifen liegt, noch die Flächeninanspruchnahme oder der Umfang der Erdarbeiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen dar. Dasselbe gilt für die temporäre Wasserhaltung. Konkrete Anhaltspunkte, die nunmehr eine abweichende Beurteilung erfordern würden, liegen nicht vor. Es wird daher lediglich ergänzend erneut darauf verwiesen, dass es sich bei dem Änderungsvorhaben lediglich um eine temporäre Maßnahme handelt. Das alte Gerinne wird ebenso wiederhergestellt wie der durch das Änderungsvorhaben betroffene Bereich des geschützten Offenlandbiotops und der betroffene Gewässerrandstreifen (zum Neckar hin) rekultiviert werden. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass es zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit und/oder Nachteilen für Dritte während der Aufrechterhaltung der Verlegung und Verdolung des Haugenlochs in den hier betroffenen Bereichen kommt, lassen sich den vorgelegten Unterlagen ebenfalls nicht entnehmen. Auch eine Verschmutzungsgefahr des Neckars im Fall eines Hochwassers besteht nicht. Insoweit ist anzumerken, dass sich durch die temporäre Verdolung des Haugenlochs im Hochwasserrisikogebiet sowie im Überschwemmungsgebiet für das hundertjährige Hochwasser kein maßgeblicher Unterschied zum jetzigen Zustand des offenen Laufs des Gewässers ergibt. Im Gegenteil: Die Gefahr eines Verschmutzungseintrags bei dem derzeit offen laufenden Gerinne dürfte höher sein als im Fall seiner Verdolung, da ein Schmutzeintrag im verdolten Bereich nicht ohne weiteres möglich ist.

(ddd) Eine Beeinträchtigung privater Belange durch das Änderungsvorhaben liegt nicht vor. Das vom Änderungsvorhaben betroffene Gebiet steht nicht im Eigentum Privater. Auch eine Beeinträchtigung sonstiger Belange Privater ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht.

(eee) Soweit öffentliche Belange durch das Änderungsvorhaben betroffen sind, steht dies der Zulässigkeit des Änderungsvorhabens vorliegend nicht entgegen.

(1) Nach § 76 Abs. 2 LVwVfG dürfen die Belange anderer durch die Planänderung nicht berührt werden. Eine Berührung der Belange anderer kommt in Betracht, wenn diese erstmalig durch die Änderung betroffen sind oder wenn sie von der Änderung in ihren Belangen stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden. Für die Berührung der Belange anderer kommt es dementsprechend darauf an, ob die geplante Änderung in der Weise wirkt, dass die spezifische Berührung noch nicht in der ursprünglichen Planfeststellung abgewogen worden ist. Grundsätzlich muss dabei insoweit eine mindesterhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sein. Sind durch die Planänderung Belange anderer nicht nur unwesentlich betroffen, kann die Planänderung ohne neues Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, wenn die Betroffenen der Planänderung zustimmen. Eine Grenze für eine Planänderung ohne neues Planfeststellungsverfahren ist auch bei Vorliegen der Zustimmung der Betroffenen allerdings dann erreicht, wenn die Planänderung bei einer Gesamtwürdigung nicht nur unwesentlich ist (Knack/Henneke/Schink¹¹, § 76 VwVfG, Rn. 45). Dies kann zum einen dann der Fall sein, wenn für einzelne öffentliche oder auch private Belange eine gravierende Veränderung eintritt. Zum anderen kann sich die Wesentlichkeit auch aus der Summe zahlreicher Veränderungen ergeben, die bei isolierter Betrachtungsweise noch als geringfügig bezeichnet werden könnten, und wenn zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange auszuschließen sind. Unterliegt die Änderung als solche einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung handelt es sich nicht mehr um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung, da dann für ihre Zulassung ein Verfahren mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich wäre.

(2) Dies zugrunde gelegt, kann vorliegend bereits nicht vom Eintritt einer gravierenden Veränderung öffentlicher Belange ausgegangen werden. Zwar kommt es durch das Änderungsvorhaben zu einer Betroffenheit des Gewässers Haugenloch. Die Beein-

trüchtigungen sowohl des Gewässers als auch die weiteren durch das Änderungsvorhaben verursachten Beeinträchtigungen, sind jedoch unwesentlich. Insoweit wird abermals auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde in der Entscheidung vom 23.09.2021 Bezug genommen mit der sie festgestellt hat, dass für das Verfahren ‚Bundesstraße32, Ortsumgehung Horb –Teil Neckartalbrücke, 3. Planänderung‘ keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Weitergehende Beeinträchtigungen öffentlicher Belange lassen sich den vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen. Überdies haben das Landratsamt Freudenstadt (unter Anregung verschiedener Nebenbestimmungen, die die Planfeststellungsbehörde in diese Entscheidung aufgenommen hat) und die Stadt Horb am Neckar dem Änderungsvorhaben ausdrücklich zugestimmt. Eine gesonderte Stellungnahme der Stadtwerke Horb ist nicht erfolgt. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung und das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar haben (ebenfalls) keine Stellungnahme abgegeben. Eine wesentliche Beeinträchtigung öffentlicher Belange, die durch die beteiligten Stellen wahrgenommen werden, ist aber auch – wie bereits ausgeführt – nicht erkennbar. Das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau hat mitgeteilt, dass gegen die 3. Planänderung aus Sicht des Landesbetriebs Gewässer keine Einwände bestehen, da hier keine Betroffenheit vorliegt.

2.2 Ermessen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen steht das Absehen von einem Planfeststellungsverfahren im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Da der Antragsteller ausdrücklich ein Verfahren nach § 76 Abs. 2 LVwVfG beantragt hat und diesem Verfahren keine zwingenden Gründe entgegenstehen (s.o.), hält es die Planfeststellungsbehörde insbesondere im Hinblick auf eine Verfahrensstraffung vorliegend für zweckmäßig, von einem förmlichen Änderungsplanfeststellungsverfahren abzusehen.

3. Materielle Voraussetzungen – Änderungsplanrechtfertigung

Dem Antrag ist auch in materieller Hinsicht zu entsprechen. Die Änderungen sind sachdienlich und gerechtfertigt, ihnen stehen keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegen und auch in der Abwägung sprechen keine überwiegenden Gründe gegen die nunmehr zugelassenen Änderungen.

3.1 Ohne die geplante Verlegung ist eine Herstellung der für die Errichtung der Neckartalbrücke erforderlichen Hilfsgründungen nicht oder allenfalls unter unzumutbarem Aufwand möglich. Dies vor Augen in Verbindung mit dem Umstand, dass die mit dem Änderungsvorhaben verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht erheblich sind, ist es daher sachgerecht, das Änderungsvorhaben ohne erneutes Planfeststellungsverfahren zuzulassen. Hierfür spricht auch, dass es sich um eine lediglich vorübergehende Maßnahme handelt in deren Anschluss das ursprüngliche Gewässer wiederhergestellt wird und eine Rekultivierung des hier betroffenen Bereiches erfolgt, mithin keine dauerhaft verbleibenden Nachteile mit dem Änderungsvorhaben verbunden sind, während auf der anderen Seite die Bauarbeiten zur Errichtung der Neckartalhochbrücke ohne das Änderungsvorhaben nicht sachgerecht umgesetzt/fortgesetzt werden könnten.

3.2 Ernsthafte Planungsalternativen bestehen keine. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen macht die Herstellung der Hilfsgründungen in den Achsen 40/2-3 und 40/4-5 eine (temporäre) Verlegung des Haugenlochs (Haugenbach) zwischen Pfeiler 40 und Neckar notwendig, wobei eine andere Positionierung der Hilfsgründungen aus statischen Gründen nicht möglich ist. Dies zugrunde gelegt steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass vorliegend auf eine Verlegung und Verdolung des Haugenlochs (Haugenbachs) im Rahmen der Bauarbeiten zur Errichtung der festgestellten Neckartalhochbrücke nicht verzichtet werden kann. Dabei ist der beantragten Verlegung und Verdolung des Gewässers im Bereich zwischen dem zu errichtenden Pfeiler Achse 40 der Neckartalhochbrücke (ab Bau-Km 0+540,500) und dem Neckar (Bau-Km 0+601,00) mittig durch die herzustellenden Hilfsgründungen in den Achsen 40/2-3 und 40/4-5 der Vorzug zu geben, weil ausweislich der vorgelegten Unterlagen eine Verlegung des Haugenlochs (Haugenbachs) nach Westen aufgrund vorhandener Leitungen nicht möglich ist.

3.3. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergaben ebenfalls keine grundlegenden Bedenken. Soweit durch diese Anregungen vorgebracht wurden, wurden diese im hiesigen Bescheid als Nebenbestimmung festgesetzt. Mögliche Konflikte bezüglich der Verlegung und Verdolung sind im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange vorab gelöst worden. Nach alledem erscheint es insgesamt sachdienlich und gerechtfertigt, die beantragte Planänderung und die damit verbundene Verlegung und Verdolung des Haugenlochs (Haugenbachs) unter Maßgabe der obigen Nebenbestimmen zuzulassen.

III. Wasserrechtliche Erlaubnis

Wie eingangs tenoriert, wird dem Antragsteller mit diesem Änderungsbescheid zugleich die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, für den Zeitraum der Herstellung der Verbindung zwischen der unter Ziffer 2.1 genannten Verdolung und dem Bestandsgerinne Haugenloch (Haugenbach) Wasser aus dem Gewässer Haugenloch (Haugenbach) mittels Pumpen zu entnehmen und über Rohrleitungen um den Baubereich vorbeizuführen sowie nach dem Baufeld in den Neckar abzuleiten. Ferner wird dem Antragsteller die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, für die vorgenannte Zeit das Gewässer Haugenloch (Haugenbach) aufzustauen und abzusenken, soweit dies zur Herstellung der Verbindung zwischen der Verdolung und dem Bestandsgerinne notwendig ist. Im Einzelnen:

1. Rechtliche Voraussetzungen

Durch eine straßenrechtliche Planfeststellung nach § 17 ff. FStrG, §§ 72 LVwVfG wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 LVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG). Wegen der besonderen Regelung in § 19 Abs. 1 und Abs. 3 WHG ist die wasserrechtliche Erlaubnis hiervon jedoch ausgenommen; allerdings hat hiernach die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der Erlaubnis für die mit dem Vorhaben verbundene Gewässerbenutzung zu entscheiden. Vorliegend erfüllen die zeitweise Bauwasserhaltung des Haugenlochs und das Wiedereinleiten (nach dem Baufeld) die Benutzungstatbestände des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG, bedürfen daher gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Regierungspräsidium Karlsruhe.

2. Erlaubniserteilung

Die erforderliche Erlaubnis kann vorliegend erteilt werden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hatte das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (nunmehr: Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft) des Landratsamts Freudenstadt in seiner Stellungnahme vom 30.06.2016 zwar ursprünglich gefordert, dass es zu keiner Beschädigung des Gewässerlaufes Haugenloch kommen und dass insbesondere die Einleitungsstelle in den Neckar sowie die vorhandene Verdolung nicht beschädigt werden dürfe. Im Zuge der 3. Planänderung wird nunmehr eine Verlegung und Verdolung eben dieses Fließgewässers II. Ordnung im Bereich zwischen dem Pfeiler Achse 40 der Neckartalbrücke und dem Neckar begehrt, was mit einer genehmigungspflichtigen zeitweisen Bauwasserhaltung des Haugenlochs und einem Wiedereinleiten nach dem Baufeld einhergeht. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen allerdings nicht vor. Bei Beachtung der oben angeordneten Nebenbestimmungen sind keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG durch die zweitweise Bauwasserhaltung und das Wiedereinleiten und damit keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten. Weiterhin sind keine Nachteile für Dritte im Sinne des § 14 Abs. 3 WHG zu besorgen. Vorliegend soll der Baubereich über einen Damm (z.B. Big Pack) geschützt werden, während mittels Pumpen und Rohrleitungen das Wasser daran vorbeigeführt wird. Nach Fertigstellung des Anschlusses soll das Haugenloch über die Verdolung in den Neckar fließen. Dass es dabei zu schädlichen Gewässerveränderungen und zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder individualisierbarer bzw. individualisierter Dritter kommen könnte, ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht, zumal dem Antragsteller aufgegeben wird, die Rohrleitungen sowie die Pumpen so zu dimensionieren, dass selbst ein Puffer für unerwartete Niederschläge besteht. Überdies hat der Antragsteller etwaigen Ausfällen durch den Einsatz von mindestens zwei Pumpen vorzubeugen.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen mit der hier erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis hat das Landratsamt Freudenstadt – Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft unter dem 11.11.2021 erteilt.

Die Wasserhaltung für die Herstellung der Bohrpfähle sowie die Herstellung und den Abbruch der Hilfsgründungen wurde bereits in einem separaten Wasserrecht behandelt (Erlaubnis vom 19.08.2021 des Landratsamts Freudenstadt – Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft, Az. 30.10/692.41/W2021186) und ist nicht Teil dieser Planänderung.

**IV.
Gebühren**

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei, § 10 Landesgebührengesetz (LGebG).

**V.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

gez. Tobias Stöhr-Neumann

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 14.12.2021